

Antrag des Regierungsrates vom 29. Mai 2002

KR-Nr. 170/2002

**Beschluss des Kantonsrates  
über das Zustandekommen  
des Referendums gegen das Gesetz  
über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Mai 2002,

*beschliesst:*

I. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 21. Januar 2002 betreffend das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare zu Stande gekommen ist. Das Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Mit Beschluss vom 21. Januar 2002 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare erlassen. Der Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum. Er wurde im Amtsblatt vom 1. Februar 2002 veröffentlicht, und der Ablauf der Referendumsfrist wurde auf den 2. April 2002 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 27. März 2002 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen des gleichentags eingereichten Referendums gegen das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare zur Berichterstattung über das Zustandekommen des Referendums. Am 3. April 2002 gingen bei

der Geschäftsleitung des Kantonsrates weitere Unterschriftenbogen mit angeblich 250 Unterschriften zum Referendum ein. Diese waren am 2. April 2002 der Post übergeben worden. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates leitete diese Unterschriftenbogen ebenfalls an den Regierungsrat weiter.

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 10. Mai 2002 weisen die Unterschriftenbogen insgesamt 9419 Unterschriften auf. Von den 6197 im Sinne von § 43 Abs. 2 Wahlgesetz überprüften Unterschriften waren 180 ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 6017 Unterschriften als gültig beglaubigt.

In formeller Hinsicht ist auszuführen, dass gemäss § 42 Ziffer 1 des Wahlgesetzes jeder Unterschriftenbogen den Wortlaut und das Datum des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, enthalten muss. Die Unterschriftenbogen enthalten nur den Titel des Gesetzes sowie das Datum des Kantonsratsbeschlusses. Gemäss bisheriger Praxis genügt dies den gesetzlichen Anforderungen an einen Unterschriftenbogen (vgl. Antrag des Regierungsrates vom 1. September 1999 betreffend Beschluss des Kantonsrates über das Zustandekommen des Referendums gegen das Lehrpersonalgesetz und den entsprechenden Beschluss des Kantonsrates vom 13. September 1999, KR-Nr. 297/1999).

Gestützt auf § 43 Abs. 2 des Wahlgesetzes ist daher festzustellen, dass das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 21. Januar 2002 betreffend Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare formell zu Stande gekommen ist, da es die in Art. 30<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziffer 1 Kantonsverfassung verlangte Anzahl gültiger Unterschriften aufweist.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi